

Meine Kraft vor Ort

Syna 

Workshop Netzgesellschaft im Rheingau

7. September 2017

Teil von
 Süwag

1

**Analyse der
Vertragssituation**

2

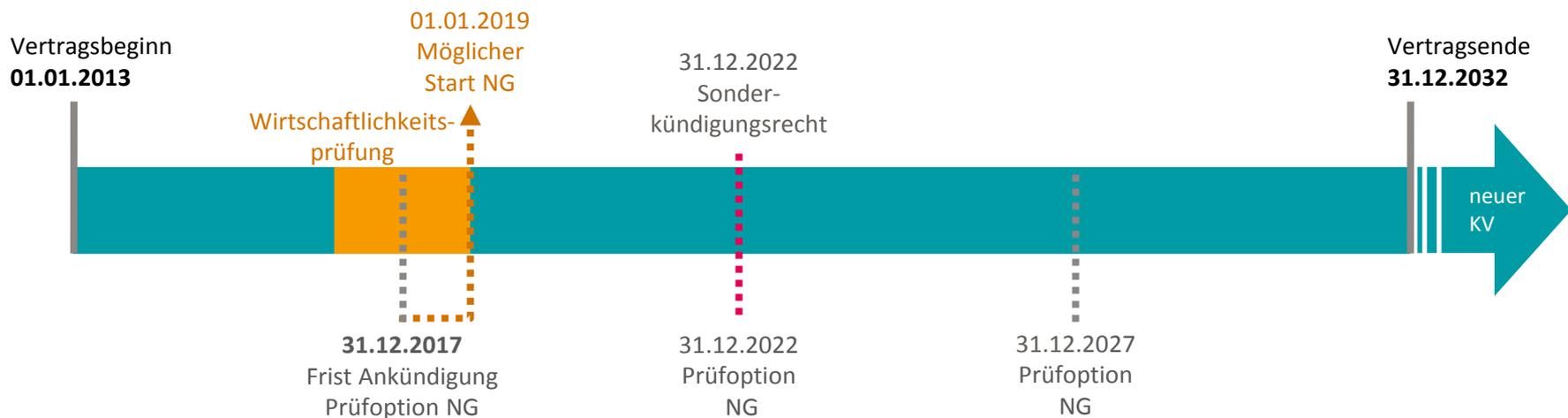
Netzgesellschaftsmodell

3

**Gegenüberstellung KV
und NG**

Konzessionsvertrag und Prüfungsrecht Netzgesellschaft

- Eltville, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim, Schlangenbad und Walluf: Vertragsgrundlage für das „Prüfungsrecht Netzgesellschaft“ sind §1 und 2 der Ergänzungsvereinbarung zum Strom-Konzessionsvertrag
- Geisenheim wurde schriftlich ein gleichlautendes Prüfungsrecht für eine Netzgesellschaft zugesichert



Die Wirtschaftlichkeitsprüfung im KV

- Jede Kommune ist berechtigt, gemeinsam mit der Süwag die Wirtschaftlichkeit einer gemeinsamen Netzgesellschaft zu prüfen
 - Ergibt sich hieraus die **Wirtschaftlichkeit der Netzgesellschaft**, ist die Kommune berechtigt, von der Süwag die Übertragung des Konzessionsvertrages auf eine **gemeinsame Netzgesellschaft** zu verlangen
 - Sollte es zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsprüfung kommen und ist keine Einigung möglich, sind die Vertragspartner berechtigt, einen **unabhängigen Dritten** mit der Prüfung zu beauftragen



Jede Kommune ist berechtigt, gemeinsam mit der Süwag die Wirtschaftlichkeit einer gemeinsamen Netzgesellschaft zu prüfen!

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung im KV

- Grundlage für die wirtschaftliche Bewertung im Konzessionsvertrag:
 - „Die Vertragspartner stimmen darin überein, der Wirtschaftlichkeitsprüfung den **wirtschaftlich angemessenen Wert** gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zugrunde zu legen“
- Nach heutigem Verständnis ist der wirtschaftlich angemessene Wert die RAB (Regulated Asset Base, auf deutsch kalkulatorischer Restbuchwert)

Grundlage für die Beteiligung:

- die Beteiligung erfolgt auf **Basis der RAB** zum Startzeitpunkt der Netzgesellschaft
- auf Basis einer **Grobbewertung** (beinhaltet alle auf die Kommune geschlüsselten Anlagen)
- Netzgesellschaft als Pachtmodell mit **kommunaler Mehrheit** von 51%
- Beginn zum 01.01.2019
- Laufzeit bis zum Ende des Konzessionsvertrages



Bereits für die Wirtschaftlichkeitsprüfung müssen Entscheidungen getroffen werden!

Beispielhafte Berechnung der EK-Verzinsung (GmbH & Co. KG)

- RAB: 21.733.262 € aller 8 Rheingau Kommunen

	Kommune	Süwag
Anteil an der Netzgesellschaft	51%	49%
Anteil an der RAB	11.083.963 €	10.649.298 €
Regulatorisch optimale EK-Quote	40%	40%
Eigenkapital der Gesellschaft	4.433.585 €	
anteilige EK-Verzinsung* (6,015%)	266.680 €	
Körperschaftssteuer (i.H.v. 15%, Soli auf KSt 5,5%)	- 42.202 €	
Kapitalertragssteuer (i.H.v. 15%, Soli auf KEST 5,5%)	- 35.524 €	
EK-Ausschüttung nach Steuern	188.954 €	

* Aufteilung der Alt- und Neuanlagen: 50%-50%, EK Verzinsung 6,015%
Zinsen für die 3. Regulierungsperiode: 5,12% für Altanlagen bis 2005 und 6,91% für Neuanlagen ab 2006

Ergebnis der gemeinsamen Netzgesellschaft

Was kann das Ergebnis der Netzgesellschaft beeinflussen?

- Sofern das Eigenkapital fremdfinanziert wird, muss vom Ergebnis auf **Gesellschafterebene Zins und Tilgung** gezahlt werden.
- **Investitionserfordernisse**
 - Die im Business Case prognostizierte Ausschüttung legt Investitionen in Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen zu Grunde. Sollten höhere Investitionen nötig sein müssen entweder Gewinnen Thesauriert werden, die Gesellschafter Kapital nachschießen oder die Netzgesellschaft die Investition fremdfinanzieren
- Die Ausschüttung ist abhängig von **Regulierungsvorgaben** der Bundesnetzagentur
- **Verwaltungskosten** wirken direkt auf das Ergebnis und die Rendite

Gegenüberstellung Konzessionsvertrag und Netzgesellschaft

Konzessionsvertrag

- Einfluss als Vertragspartner (z.B. Energiebeiräte)
- Keine Pflichten und Risiken aus Netzeigentum
- Keine Kapitalbindung, dafür auch kein Vermögensaufbau
- Voller Gewerbesteueranspruch
- Kein Verwaltungsaufwand / -kosten
- Mittelzufluss aus Konzessionsabgabe und Gewerbesteuer

Netzgesellschaften

- Einfluss als Eigentümer
- Pflichten und Risiken aus Netzeigentum
 - z.B. die Finanzierung von Investitionen
- Kapitalbindung, dafür Vermögensaufbau
- Reduzierter Gewerbesteueranspruch
- Erhöhter Verwaltungsaufwand / -kosten
- Zusätzliche Rendite aus Beteiligung